
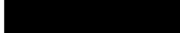



Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
Postfach 71 45 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

  
@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-

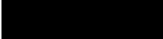
03.08.2023

Versand via Email (@fragdenstaat.de)

**Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung**

**Bezug: Ihr Antrag vom 04.07.2023**

### Bescheid

Sehr geehrter ,

1. Auf Ihren Antrag vom 04.07.2023 teile ich Ihnen mit, dass Weisungen des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein an Staatsanwaltschaften seit dem Inkrafttreten des § 73 des Landesjustizgesetzes Schleswig-Holstein nicht erteilt worden sind.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

## Begründung

I.

Am 04.07.2023 haben Sie per Email an uns einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) versandt. Darin baten Sie die Übersendung einer Übersicht über erteilte Weisungen des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gem. § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 04.07.2023 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gem. § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.

Weisungen des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein an Staatsanwaltschaften sind seit dem Inkrafttreten des § 73 des Landesjustizgesetzes Schleswig-Holstein nicht erteilt worden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

